

Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft



**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 13. Oktober 2025

Bauvorhaben: Ambérieu-Sporthalle Mering, Wasserschaden

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: -

I. Beschluss

Der Stellvertreter des Landrats wird ermächtigt, die DTB-Innenausbau GmbH aus 86643 Rennertshofen mit den Leistungen des Rückbaus und der Entsorgung des durch den Wasserschaden in Mitleidenschaft gezogenen Gussasphaltbodens und der Trockenbauwände bis 1 Meter Höhe einschließlich Sicherungsmaßnahmen gemäß ihrem Angebot vom 18.09.2025 zum Angebotspreis von brutto 99.478,-- € zu beauftragen.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Massen und Leistungen.

Entsprechende Mittel stehen aus Ausgaberesten der Haushaltsstelle 1.2363.9450 zur Verfügung.

II. Sachverhalt

Am 11. August ereignete sich ein Wasserschaden in den Waschräumen der Umkleidebereiche der Ambérieu-Sporthalle in Mering. Durch diesen wurde u.a. der gesamte Gussasphaltboden und die Trockenbauwände in Mitleidenschaft gezogen. Nach Abstimmung mit der Versicherung, welche bereits die Kostenübernahme bestätigt hat, können der Gussasphaltboden und die Trockenbauwände nicht erhalten werden und müssen daher neu erstellt werden. Somit muss im ersten Schritt der bestehende, schadhafte Gussasphaltboden und die Trockenbauwände bis 1 Meter Höhe ausgebaut werden.

Damit diese Leistungen noch vor dem nächsten Bauausschuss am 27.10.2025 beauftragt werden können, um eine zeitnahe Schadensbeseitigung forcieren zu können, ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig.

Der Bauausschuss am 29.09.2025 wurde bereits ausführlich über das Schadensereignis und eine in diesem Zusammenhang eventuell anstehende Eilentscheidung informiert.



Manfred Losinger
Stellvertreter des Landrats

- III. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**